



Hausordnung der Empfangs- und Verfahrenszentren für Asylsuchende und Schutzbedürftige

Das Staatssekretariat für Migration (SEM) erlässt, mit dem Ziel, den Aufenthalt von Asylsuchenden und Schutzbedürftigen während der Dauer ihres Verbleibens in den Empfangs- und Verfahrenszentren (EVZ) zu regeln, folgende Hausordnung.

1. Verwaltung und Zuständigkeit

Das SEM führt Empfangs- und Verfahrenszentren, in welchen die Personalien der Asylsuchenden erhoben sowie Fingerabdruckbogen und Photographien erstellt werden (Art. 26 AsylG). In einer Befragung zur Person (BzP) werden insbesondere die Personalien, der Reiseweg und summarisch die Gründe abgeklärt, warum die Asylsuchenden ihr Heimat- oder Herkunftsland verlassen haben. Zudem wird bei geeigneten Fällen auch ein beschleunigtes Verfahren im Empfangs- und Verfahrenszentrum durchgeführt (Art. 29 Abs. 1 Bst. a AsylG).

Ausserdem trifft das Bundesamt für Gesundheit (BAG) die zum Schutz der öffentlichen Gesundheit erforderlichen Massnahmen (Verordnung des EDI über grenzsanitätsdienstliche Massnahmen, SR 818.125.11).

2. Öffnungszeiten

Die Empfangs- und Verfahrenszentren sind an Werktagen durchgehend von 08.00 bis 17.00 Uhr geöffnet. Während der übrigen Zeiten sowie an den Wochenenden und an nationalen und kantonalen Feiertagen bleiben sie geschlossen.

Ausserhalb der Öffnungszeiten werden, ausser in Notfällen, keine Asylsuchenden oder Schutzbedürftigen aufgenommen. Ausnahmen dieser Regel gelten für Frauen und Kinder. Zudem haben Personen, die an der Grenze ein Asylgesuch gestellt haben und denen die Einreise bewilligt wurde, jederzeit Zugang zum Empfangs- und Verfahrenszentrum.

Die Empfangs- und Verfahrenszentren sind ausschliesslich für Asylsuchende und Schutzbedürftige bestimmt. Sie sind grundsätzlich nicht für die Öffentlichkeit zugänglich.

3. Empfang

Alle Asylsuchenden und Schutzbedürftigen erhalten ein Merkblatt in einer für sie verständlichen Sprache, welches sie über die Rechte und Pflichten im Verfahren orientiert.

3.1. Die Asylsuchenden und Schutzbedürftigen, welche sich bei einem Empfangs- und Verfahrenszentrum melden, müssen an der Loge sämtliche Reisepapiere und Identitätsausweise, welche sich in ihrem Besitz befinden, abgeben (Art. 8 Abs. 1 Bst. b AsylG).

3.2. Gegen Bestätigung sind zudem elektronische Geräte wie Fotoapparate, Film- und Videokameras, Radios und Tonbandgeräte und Vermögenswerte zu hinterlegen. Diese Gegenstände werden den Eigentümern im Zeitpunkt des Austritts aus dem Empfangs- und Verfahrenszentrum zurückgegeben.

3.3. Die Nutzung von Mobiltelefonen in den EVZ und den Aussenstellen ist grundsätzlich erlaubt. Das SEM kann die Nutzung von Mobiltelefonen bei betrieblichem Bedarf einschränken.

3.4. Sämtliche Ton-, Bild- oder Videoaufnahmen sind in den Anlagen der EVZ und den Aussenstellen untersagt.

3.5. Während der Nachtruhe, zwischen 22 Uhr und 6 Uhr (Art. 8 Abs. 3 Verordnung des EJPD über den Betrieb von Unterkünften des Bundes im Asylbereich; EJPD Vo), ist die Nutzung von Mobiltelefonen nicht erlaubt. Auch ausserhalb der Nachtruhezeiten ist bei der Nutzung von Mobiltelefonen auf andere Rücksicht zu nehmen.

3.6. Vor offiziellen Terminen beim SEM, wie beispielsweise der Befragung zur Person oder der Anhörung, müssen die Mobiltelefone abgegeben oder ausgeschaltet werden.

3.7. Bei Nichtbeachtung der Nutzungsregeln kann das SEM das Mobiltelefon sicherstellen (Art. 3 Abs. 1 EJPD Vo). Bei widerrechtlichen Ton-, Bild- oder Videoaufnahmen ist zudem mit strafrechtlichen Konsequenzen zu rechnen (vgl. 179^{bis} ff des Schweizerischen Strafgesetzbuches).

3.8. Ferner sind alle Waffen, gefährlichen Gegenstände und Rauschmittel abzugeben; diese werden der zuständigen Polizeibehörde übergeben. Eine allfällige Rückgabe dieser Gegenstände fällt in den Zuständigkeitsbereich der kantonalen oder kommunalen Polizeiorgane.

3.9. Beim Eintritt ins Empfangs- und Verfahrenszentrum werden alle Personen sowie deren Gepäck zwecks Sicherstellung von Reise- und Identitätspapieren und auf Vermögenswerte, Waffen, gefährliche Gegenstände und Rauschmittel durchsucht. Die Leibesvisitation wird von einer Person des gleichen Geschlechts vorgenommen (Art. 9 Abs. 2 AsylG).

3.10. Wer den Besitz von Gegenständen gemäss Ziffer 3.2. verheimlicht und in das Empfangs- und Verfahrenszentrum hineinbringt, hat mit allfälligen Konsequenzen zu rechnen (z.B. Ausgangsverweigerung oder strafrechtliche Verfolgung). Waffen, gefährliche Gegenstände und Rauschgifte werden den Polizeibehörden unverzüglich gemeldet und beschlagnahmt.

4. Aufenthalt in den Empfangs- und Verfahrenszentren

Die Asylsuchenden und Schutzbedürftigen, welche sich in einem Empfangs- und Verfahrenszentrum befinden, müssen sich den Asylbehörden bei Bedarf zur Verfügung stellen (z.B. für grenzsanitätsdienstliche Untersuchungen, Daktyloskopie, Befragung, Entscheideröffnung). Sie können das Empfangs- und Verfahrenszentrum gemäss den Regelungen in Ziffer 4.1. verlassen. Wer diese Vorschriften verletzt, hat mit administrativen Nachteilen wie Ausgangsverweigerung zu rechnen. Der Aufenthalt in einem Empfangs- und Verfahrenszentrum ist vorübergehend und seine Dauer hängt vom Verfahrensverlauf ab, beträgt in der Regel jedoch nicht mehr als 90 Tage.

4.1. Ausgang und Urlaub

Die Asylsuchenden und Schutzbedürftigen haben von 09.00 bis 17.00 Uhr freien Ausgang, sofern ihre Anwesenheit nicht erforderlich ist. Das SEM behält sich Änderungen aus organisatorischen Gründen vor. Das Empfangs- und Verfahrenszentrum darf erst nach Erteilung einer Ausgangsbewilligung verlassen werden. Auf der Bewilligung wird die Dauer der Abwesenheit eingetragen. Eine Ausgangsbewilligung kann erstmals nach der Durchführung der erkenntnisdienstlichen Behandlung erteilt werden. Während der Wochenenden können sich die Asylsuchenden und Schutzbedürftigen von Freitag, 09.00 Uhr bis Sonntagabend 19.00

Uhr ausserhalb des Empfangs- und Verfahrenszentrums aufhalten, sofern dies mit den Bedürfnissen des Empfangs- und Verfahrenszentrums vereinbar ist. Die gleichen Bedingungen gelten an Feiertagen ab 09.00 Uhr des letzten vorangehenden Arbeitstages.

Für die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel müssen die Asylsuchenden und Schutzbedürftigen aus eigenen Mitteln Billette lösen.

Die Ausgangsbewilligung muss von den Asylsuchenden bei jeder Rückkehr in das Empfangs- und Verfahrenszentrum wieder abgegeben werden.

4.2. Mahlzeiten

Aus hygienischen Gründen dürfen keine Lebensmittel in den Zimmern konsumiert werden. Die Mahlzeiten dürfen nur in den Speisesälen eingenommen werden. Das Empfangs- und Verfahrenszentrum organisiert die Ausgabe innerhalb folgender Zeiten:

Frühstück zwischen 07.00 Uhr und 07.30 Uhr,
Mittagessen zwischen 11.30 Uhr und 13.00 Uhr,
Abendessen zwischen 17.00 Uhr und 18.30 Uhr.

Die Mahlzeiten werden nur zu den oben festgesetzten Zeiten ausgegeben. Die Essenszeiten können vom SEM oder den Verantwortlichen des Empfangs- und Verfahrenszentrums aus organisatorischen Gründen geändert werden.

4.3. Unterbringung

Jedem Asylsuchenden und Schutzbedürftigen wird - in nach Geschlecht getrennten Schlafräumen - ein Schlafplatz zugewiesen, welchen er ohne die Erlaubnis des Betreuungspersonals nicht wechseln darf. Sofern es die Umstände erlauben, werden die Mitglieder einer Familie gemeinsam untergebracht.

Männer dürfen die für Frauen vorgesehenen Toiletten und Zimmer nicht betreten. Umgekehrt dürfen Frauen nicht die für Männer vorgesehenen Toiletten und Zimmer betreten.

Den Asylsuchenden steht ein Aufenthaltsraum mit einem Fernsehgerät zur Verfügung.

Es ist verboten, sich in Räume zu begeben, welche dem Personal vorbehalten sind, sowie Magazine, Maschinenräume und die Küche zu betreten, es sei denn, das Betreuungspersonal habe dies bewilligt oder angeordnet.

4.4. Tabak, Alkohol und Drogen

In den Räumen des Empfangs- und Verfahrenszentrums und der Notschlafstelle ist das Rauchen aus Sicherheitsgründen untersagt.

Aufbewahrung und Konsum von alkoholischen Getränken im Empfangs- und Verfahrenszentrum sind verboten. Konsum und Besitz von Drogen sind gesetzwidrig und werden strafrechtlich geahndet.

4.5. Wahrung der Ruhe

Innerhalb des Empfangs- und Verfahrenszentrums und im umliegenden Gelände sind Lärm und andere störende Geräusche zu vermeiden. Für den Aussenbereich gelten zudem die diesbezüglichen örtlichen Vorschriften. Alle haben sich ruhig und korrekt zu verhalten, so dass die anderen Bewohner nicht gestört werden. Nach 22.00 Uhr dürfen Aufenthaltsräume und der Fernseher nicht mehr benutzt werden. Die Nachtruhe dauert von 22.00 bis 06.00 Uhr.

4.6. Hausarbeiten

Die Asylsuchenden und Schutzbedürftigen sind zur Mitarbeit im Empfangs- und Verfahrenszentrum, z.B. Reinigung oder Mithilfe bei der Verteilung der Mahlzeiten, verpflichtet. Das Betreuungspersonal ordnet die Mitarbeit nach Bedarf an. Insbesondere sind die Bewohner verpflichtet, die ihnen zugewiesenen Unterkünfte in Ordnung zu halten und die von ihnen benutzten Räume sauber zu halten. Ferner müssen sie für die Hygiene in den sanitären Einrichtungen besorgt sein.

Es ist verboten, Abfälle auf den Boden zu werfen oder Wände zu verunreinigen.

4.7. Medizinische Versorgung

Krankheiten oder Anzeichen von Krankheiten sind dem Betreuungspersonal unverzüglich zu melden; dieses ergreift die erforderlichen Massnahmen. Spitaleinweisungen müssen in Spitälern des Standortkantons des Empfangs- und Verfahrenszentrums erfolgen.

4.8. Unfälle und Streitigkeiten

Unfälle oder Streitigkeiten unter den Personen im Empfangs- und Verfahrenszentrum sind dem Betreuungspersonal unverzüglich zu melden.

5. Besuche und Kommunikationsmöglichkeiten

Besucher können mit Zustimmung der Leitung des Empfangs- und Verfahrenszentrums empfangen werden. Diese haben sich an der Loge des Zentrums an- und abzumelden und müssen sich ausweisen. Aus Sicherheitsgründen werden die Besucher durch das Logenpersonal kontrolliert. Besucher dürfen in der Regel nur in den dafür bestimmten Räumlichkeiten empfangen werden.

Telefonautomaten stehen zur Verfügung. Für die Kontaktaufnahme mit einer Rechtsberatungsstelle und Rechtsvertretung dürfen Telefaxgeräte genutzt werden. Mitteilungen einer Rechtsberatungsstelle oder Rechtsvertretung werden weitergeleitet.

Die Leitung des Empfangs- und Verfahrenszentrums legt die Besuchszeiten fest. Diese betragen mindestens 2 ½ Stunden pro Tag. Das SEM behält sich vor, diese aus organisatorischen Gründen zu ändern.

6. Schadensfälle und Haftung

Die Asylsuchenden und Schutzbedürftigen haben zum Material, welches ihnen während ihres Aufenthaltes anvertraut wurde, Sorge zu tragen. Allfällige Schäden am Mobiliar oder an Gebäuden sind dem Dienst habenden Personal unverzüglich zu melden. Die für den Schaden verantwortliche Person kann zu Schadenersatz angehalten werden. Bei Minderjährigen haften die Eltern.

Das SEM übernimmt keinerlei Haftung für die Güter der Personen im Empfangs- und Verfahrenszentrum und für von Asylsuchenden und Schutzbedürftigen verursachte Schäden am Eigentum Dritter. Sie nimmt in der Regel keine Wertgegenstände in Verwahrung, ausser hohe Bargeldbeträge gemäss den rechtlichen Bestimmungen über die Sonderabgabe (Art. 86f. AsylG, Art. 16ff. AsylV 2, Weisung Asyl 18 Sonderabgabe).

7. Austritt

Vor dem Verlassen des Empfangs- und Verfahrenszentrums haben die Asylsuchenden und Schutzbedürftigen ihr Zimmer aufzuräumen und die Bettwäsche abzugeben. Personen mit

einem rechtskräftigen Nichteintretensentscheid oder negativen Asylentscheid während des Aufenthalts im Empfangs- und Verfahrenszentrum erhalten beim Austritt ein Bahnbillett. Alle anderen Asylsuchenden erhalten neben dem Bahnbillett zusätzlich den Zuweisungsentscheid und den Passierschein. Allfällige gegen Quittung deponierte Gegenstände werden ihnen zurückgegeben.

8. Weitere Informationen/Anordnungen

Wichtige Informationen und Anordnungen werden am Anschlagbrett bekannt gegeben.

Für unbegleitete Minderjährige gelten abweichende Regelungen, welche in den "Richtlinien für den Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden in den Empfangs- und Verfahrenszentren" festgehalten sind.

9. Kontaktpersonen

Allfällige Anliegen der Asylsuchenden und Schutzbedürftigen sind in erster Linie dem Betreuungspersonal zu melden. Sofern dieses nicht zur Verfügung steht, ist das Logenpersonal zuständig.

Beanstandungen gegenüber dem Betreuungs- oder Aufsichtspersonal sind bei der Leitung des Empfangs- und Verfahrenszentrums anzubringen. Bei Beanstandungen gegen die Leitung des Empfangs- und Verfahrenszentrums ist eine Aufsichtsbeschwerde an das SEM, Leitung Abteilung Empfangs- und Verfahrenszentren, Quellenweg 6, 3003 Bern-Wabern, zu richten.

10. Disziplinarmaßnahmen

Asylsuchende und Schutzbedürftige in den Unterkünften des Bundes können mit Disziplinarmaßnahmen sanktioniert werden, wenn sie die Pflichten nach Art. 16a bis Art. 16c EJPD Verordnung verletzen oder die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden.

Folgende Disziplinarmaßnahmen können angeordnet werden:

- a. Verbot, bestimmte Räume zu betreten, die für Asylsuchende und Schutzbedürftige sonst allgemein zugänglich sind;
- b. Verweigerung der Ausgangsbewilligung;
- c. Verweigerung von Fahrausweisen für den öffentlichen Verkehr;
- d. Nichtgewährung von Taschengeld;
- e. Ausschluss aus der Unterkunft für maximal 24 Stunden;
- f. Zuweisung in ein besonderes Zentrum.

Interner Beschwerdeweg:

Disziplinarbeschwerden gegen die Anordnung von Massnahmen nach lit. a – d und lit. e (bis maximal 8 Stunden) sind spätestens drei Tage nachdem die betroffene Person Kenntnis von der Massnahme erlangt hat, mittels Formular im EVZ einzureichen.

Externer Beschwerdeweg:

Der Ausschluss aus der Unterkunft für länger als 8 Stunden bis maximal 24 Stunden (lit. e) sowie die Zuweisung in ein besonderes Zentrum (lit. f) werden verfügt. Diese Verfügungen können mit Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht angefochten werden.

11. Gültigkeit

Die vorliegende Hausordnung tritt am 1. Dezember 2017 in Kraft. Sie ersetzt alle früheren Hausordnungen. Sie ist für alle sichtbar ausgehängt.

Staatssekretariat für Migration SEM

Mario Gattiker
Staatssekretär